

Austauschen der Heizung

Wenn die Heizung im Jahre 1987 oder vorher gebaut wurde, ist diese bereits 30 Jahre in Benutzung.

Bei diesen älteren Geräten ist seit 2016 ein Heizungsaustausch vorgeschrieben. Aber auch bei neueren Anlagen ist ein Austausch unter Umständen von Vorteil, denn diese Modernisierung hat fast nur Vorteile. Auch eine Modernisierung der Heizkörper, sowie der Pumpe und der Thermostate sollte in Betracht gezogen werden. denn die meisten alten Heizungen gelten als ineffizient. Meistens kann man mit solchen Altgeräten lediglich die Effizienzklasse C, D oder E erreichen. [Etwa 70 Prozent](#) der vor 30 Jahre verbauten Heizungen haben einen dieser Effizienzklassen.

Wird die Austauschfrist verpasst, können hohe Bußgelder drohen. Ältere Heizungen, wie Öl-oder Gasheizungen, haben meist einen Konstanttemperatur-Kessel und eine Nennleistung von 4-400kW. Brennwertkessel, oder auch Niedertemperaturkessel wurde meist in der selben Zeit eingebaut, sind aber von der Austauschpflicht nicht betroffen. Anlagen, welche lediglich zur Warmwasserbereitung eingebaut sind, müssen ebenfalls nicht ausgetauscht werden. Aber auch bei der Heizungsaustauschpflicht selbst gibt es Ausnahmen.

Eigentümer von Ein-oder Zweifamilienhäusern, welche das Haus schon vor dem 01.02.2002 bewohnen konnten, und das Gebäude zudem zwei Wohnungen aufweisen kann, sind vom Austausch ausgenommen.